

Zusätze zum zweiten Hefte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusätze zum zweiten Hefte.

Zu S. 256, Nr. 11. Beatrig, die Frau von Faucigny, des Grafen P. von Savoi Tochter schenkt dem römischen König Albrecht ihrem Herrn für einen seiner Söhne, welchen er will, die ihr angehörende Herrschaft der Schlösser von Hylens (Illens) und Arconcie, 24. April 1299 (bei Eichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Th. II, S. 297, Beilage XV.)

Zu S. 261, Nr. 49. Nach den Auszügen aus dem Miss.-B., im Geschichtf., Band V, S. 464, wäre bei diesem allgemeinen Mannschaftsaufgebot vom 1. Herbstmonat 1467 der Befehl, den Schärer Marcellin mitzunehmen an Hasli ergangen.

Zu S. 258, Nr. 24. Die Kirche auf der Nydeck wurde wohl auf der nämlichen Stelle erbaut, wo früher die Kapelle stand und diese stand, wie im Schw. Geschichtf., Band XIV, Heft I, S. 146 fgg., urkundlich nachgewiesen ist, auf des Herzogen Hause auf dem Platze der Burg der Herzogen Berchtold von Saringen, der nachherigen Reichsburg, welche die Berner in den Wirren des erledigten Reiches etwa zwischen 1264–1268 gebrochen. Die Capelle auf der Nydegg wird schon 1468 als sehr auffällig erklärt, s. Geschichtf., Bd. V, S. 470.

Zu Seite 298, Nr. 5. Die Ordnung des Tuchgewerbs halb vom 15. May 1473 ist aus dem T. M. B. abgedruckt im Schw. Geschichtf., Bd. V, S. 297. Ein Verbot fremdes Tuch zu kaufen und ins Land zu führen, wurde schon am 1. Brachmonat 1471 in einem Ausschreiben vom Rath an alle Amtleute erlassen, infolge eingeholter gütlicher Zusage von Städten und Ländern, s. aus dem T. M. B. im Geschichtf., Bd. V, S. 160.
